

**Aufbau von Betriebsvereinbarungen für den
Einsatz moderner Zeitstudiengeräte und weiterführender Software
(© DRIGUS GmbH, Dortmund)**

Beim Aufbau von Betriebsvereinbarungen werden normalerweise folgende Regelungen vereinbart:

Geltungsbereich

In diesem Abschnitt wird festgelegt, welche Betriebsbereiche, Betriebsstätten und Personen von den Regelungen betroffen sind.

Methoden der Datenermittlung

Hier werden die zulässigen Erhebungsmethoden und die damit gekoppelten Verwendungszwecke festgelegt.

Methoden:

- Zeitaufnahmen
- Planzeiten
- Prozessformeln
- Multimomentaufnahmen
- SVZ - Verfahren
- Vergleichen und Schätzen

Verwendungszwecke:

- Entlohnungszwecke
- Planen und Steuern
- Vor- und Nachkalkulation
- Angebotskalkulation
- Kostenkalkulation
- Arbeitsplanung

Verwendete Geräte und Programme

Hier wird geregelt, welche Systeme für welche Methode und welchen Verwendungszweck zum Einsatz kommen. Es kann hier eine detaillierte Beschreibung der eingesetzten Hard- und Software aufgenommen werden, oder aber auf die Dokumentation des Herstellers verwiesen werden.

Einschränkungen in der Verwendung der Geräte und Programme

Es wird ggf. vereinbart, welche Eigenschaften des verwendeten Zeitstudienystems nicht genutzt werden dürfen.

Dokumentation, Datenänderung und Nachvollziehbarkeit

Die verwendeten Geräte und Programme müssen gewährleisten, dass alle erfassten Daten reproduzierbar abgelegt werden und zu jedem beliebigen Zeitpunkt wieder abgerufen werden können. Insbesondere sind hier die Verwaltung der Urdaten (Urdatenprotokoll) und die Behandlung der veränderten Korrekturdaten (Korrekturprotokoll) zu vereinbaren. Es kann hier auch festgelegt werden, welche Daten geändert werden dürfen und welche nicht.

Genauigkeit der Datenermittlung bei der Ermittlung der Vorgabezeit

Hier wird geregelt, mit welcher Genauigkeit die Datenerhebung für die verschiedenen Verwendungszwecke durchgeführt werden soll. Je nach Anwendungsfall (Einzel-, Serienfertigung oder Massenfertigung) und Verwendungszweck (Akkordlohn, Prämienlohn, Planung, Kostenkalkulation) bestehen hier viele unterschiedliche Möglichkeiten. Als Genauigkeitsgröße hat sich hier der Epsilon-Wert durchgesetzt.

Bestimmungen des Datenschutzes

Es wird sichergestellt, dass die persönlichen Daten gemäß Datenschutzgesetz behandelt werden.

Programmeinstellungen

Es wird festgelegt, wie die eingesetzte Software für die Anwendung eingestellt wird. Hiervon sind insbesondere folgende Punkte betroffen:

- Bewertung und Auffüllung der vergebenen Leistungsgrade
- Einstellung der Zuschlagsparameter
- Einstellung der weiterer Parameter (z.B. arithmetisches oder gewichtetes Mittel)

Auf den folgenden Seiten werden einige Beispiele für Betriebsvereinbarungen vorgestellt.

Betriebsvereinbarung

Zwischen der Geschäftsleitung und dem Betriebsrat der Firma wird hiermit folgende Betriebsvereinbarung geschlossen:

Präambel:

Arbeitgeber und Betriebsrat sind sich bewusst, dass eine wirtschaftliche Betriebsführung den Einsatz moderner Informationstechnologien unerlässlich bedingt.

Arbeitgeber und Betriebsrat anerkennen aber auch, dass die Arbeitnehmer ein hohes Interesse an dem Schutz Ihrer Persönlichkeitsrechte vor den von den vorgenannten Technologien ausgehenden Gefahren haben.

1. Geltungsbereich:

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer der Firma

2. Gegenstand:

Diese Betriebsvereinbarung regelt die Einführung und Anwendung eines EDV-gestützten Verfahrens in Verbindung mit einer bestehenden Arbeitsanweisung, und einer Betriebsvereinbarung über Verteilzeiten und Erholzeiten im Leistungslohnbereich zur Vorgabezeitermittlung und im Übrigen, zur Zeitermittlung für Kalkulations- und Steuerungszwecke.

Sie gilt ferner für die Mitbestimmung des Betriebsrates bei der Änderung dieses Verfahrens.

3. Anwendungsbeschreibung:

Es wird zurzeit die in der Anlage 1 zu dieser Betriebsvereinbarung angegebene Hard- und Software angewendet. Über Updates ist der Betriebsrat zu unterrichten. Grundlegende Programmänderungen bedürfen der Mitbestimmung des Betriebsrates.

Grundlegend ist eine Programmänderung, wenn diese dem Arbeitgeber weitergebende Erkenntnisse über den Arbeitnehmer liefert als das bisherige Programm. Eine Änderung des Namens des Programms bildet dafür eine unwiderlegbare Vermutung.

4. Auswertungen

Personenbeziehbare Leistungsdaten werden nur für die Ermittlung von Vorgabezeiten gespeichert und ausgewertet. Soweit möglich, erfolgt die Auswertung der Leistungsdaten in anonymisierter oder zusammengefasster Form.

5. Schulungsanspruch des Betriebsrats:

Der Betriebsrat ist in vollem Umfang mit bis zu 3 Mitgliedern des Betriebsrates oder der Akkordkommission an den vom Arbeitgeber durchgeführten Schulungen von Mitarbeitern zu dem System zu beteiligen.

6. Schlussabstimmungen:

Diese Betriebsvereinbarung tritt am in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden, erstmals am zum

- Die Geschäftsleitung

- Der Betriebsrat

Betriebsvereinbarung

Zwischen der Geschäftsleitung und dem Betriebsrat der Firma wird im Zusammenhang mit der Durchführung von Zeitaufnahmen, Multimomentstudien, der Vorgabezeitermittlung sowie der Datenerfassung und Datenermittlung folgende Vereinbarung getroffen:

1. Grundlage

Grundlage für die Durchführung von Zeitaufnahmen und Multimomentstudien bildet das Lohnrahmenabkommen für die Arbeiter NRW, speziell der § 11, der Vorgehensweise und Verfahrensordnung bestimmt.

2. Methode, Datenermittlung und Datenerfassung

Die Datensammlungen werden nach der allgemein anerkannten REFA Methodenlehre durchgeführt. Die Daten werden ermittelt durch:

Multimomentaufnahmen, Zeitaufnahmen, Zusammensetzverfahren, Planzeiten, Rechnen, statistische Methoden, Vergleichen, detailliertes und methodisches Schätzen

Die Datenerfassungen werden durchgeführt mit

- Zeitmess- und Erfassungsgeräten
- Betriebsstundenzählern
- Betriebszählern
- Datenerfassungsgeräten (BDE).

Die DRIGUS-Programme MEZA, PLAZET und MULTI werden für die Datenauswertungen eingesetzt.

3. Datenschutz

Die persönlichen Daten werden im Sinne des Datenschutzgesetzes geschützt.

4. Verwendungszweck der Daten

Die Daten sind für folgende Verwendungszwecke bestimmt:

Planung: Vorkalkulation, Vergleich von Arbeitsverfahren und -methoden, Bedarfs- und Kapazitätsplanung

Steuerung: Terminsteuerung, Maschinenbelegung, Materialdisposition

Kontrolle: Nachkalkulation, Kennzahlen

Entlohnung: Akkord, Prämie

5. Schlussbestimmungen

Einzelne Bestandteile dieser Betriebsvereinbarung können, soweit erforderlich, durch ergänzende Betriebsvereinbarungen ersetzt werden.

6. Inkrafttreten

Diese Betriebsvereinbarung tritt am in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden, erstmals am zum

- Die Geschäftsleitung

- Der Betriebsrat

Betriebsvereinbarung

Zwischen der Geschäftsleitung und dem Betriebsrat der Firma wird anlässlich der Einführung des mobilen Zeiterfassungsgerätes folgende Betriebsvereinbarung abgeschlossen.

1. Die Datenermittlung für die Erstellung von Vorgabezeiten kann durch Messen mit den bisher eingesetzten Zeitaufnahmegeräten oder mit elektronischen mobilen Zeiterfassungsgeräten erfolgen.
2. Arbeits- und Zeitstudien werden nur von geeigneten und ausgebildeten Mitarbeitern ausgeführt.
3. Zu jeder Datenermittlung gehört eine rekonstruierbare Beschreibung des Arbeitssystems entsprechend der REFA-Methodenlehre. Die Arbeitsbedingungen während der Zeitstudie sind - soweit zweckmäßig - entsprechend der Methodenlehre schriftlich festzuhalten.
4. Der Sachverständige des Betriebsrates gemäß Manteltarifvertrag hat das Recht, bei der Datenermittlung anwesend zu sein.
5. Zeitaufnahmen werden nach dem Fortschritts- oder Einzelzeitverfahren durchgeführt.
6. Über die verwendeten Geräte und Auswertungsprogramme ist der Betriebsrat zu informieren, etwaige Veränderungen sind ihm mitzuteilen. Ergeben sich bei Veränderungen mitbestimmungspflichtige Tatbestände, so sind diese gemäß Mitbestimmungsrecht zu behandeln.
7. Der Betriebsrat hat das Recht, die Urdaten einzusehen. Die verwendeten Auswertungsprogramme müssen die Auswertung der Aufnahmen entsprechend Manteltarifvertrag § 8 gewährleisten. Die Unterlagen sind aufzubewahren, solange die Vorgabezeit besteht. Im Übrigen gilt das tarifliche Reklamationsverfahren.
8. Bestehende oder neu durchgeführte Zeitaufnahmen können zur Erstellung von Planzeitkatalogen aufgenommen werden. Der Ursprung der Daten, die Arbeitsbedingungen und die verwendeten Arbeitsgrößen sind zu dokumentieren.
9. Diese Betriebsvereinbarung tritt am in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden, erstmals am zum

- Die Geschäftsleitung

- Der Betriebsrat